

Derselbe geschätzte Schriftsteller sagt im *répertoire de jurisprudence*, V. s. v. *contrefaçon*:

„L'ouvrage auquel un auteur donne l'existence est sans doute un bien qui lui appartient, et dont il a le seul droit de disposer, comme tous les autres citoyens disposent des choses dont ils sont propriétaires . . . quand on contrefait les productions d'un auteur, on commet contre lui le crime de vol, puisqu'on lui ravit le fruit de ses veilles et de ses travaux.“

Genauer bestimmt ist dieses Eigenthumsrecht in den Motiven zum bairischen Strafgesetzbuche Thl. I. A. 397, wo es heißt:

„Das Eigenthum an Geisteswerken ist nicht weiter ein Gegenstand der äusseren Gesetzgebung, als die Geistesprodukte für ihren Erzeuger einen Gewinn von seinen Geistesarbeiten abwerfen können . . . Nur eine widerrechtliche Entziehung dieses rechtmässigen Gewinns ist demnach Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte ic.“

In diesem Sinne lautet ein königl. Rescript vom Jahre 1818, welches auf die Beschwerde eines fremden Buchhändlers bemerkte:

„Wenn gleich zur Zeit ein ausdrückliches Verbot des Büchernachdrucks in Unserm Reiche nicht besteht, so ist doch derselbe . . . als eine unerlaubte und strafbare Handlung zu betrachten, und eine jede Theilnahme unserer Unterthanen an solchen rechtswidrigen Eingriffen in fremdes Eigenthum erscheint daher strafbar.“

s. Vortrag des Herrn v. Berg über den Büchernachdruck in der 33. Sitzung der Bundesversammlung, 22. Juni 1818, Protocoll 6. Bd. S. 67.

Von Gesetzen, welche dies Eigenthumsrecht aussprechen, mögen nur beispielsweise angeführt werden:

Badisches Landrecht, Art. 577 c.,
deutsches Bundesgesetz vom 9. Nov. 1837,
k. Sachsf. Gesetz v. 22. Febr. 1844. § 1.

So wird der Rechtsgrundsatz nicht geleugnet werden, daß das Eigenthum an geistigen Erzeugnissen, so weit daraus ein materieller Gewinn gezogen werden kann, dem Erzeuger des Geistesproduktes zusteht, daß dieser es veräußern kann wie jedes andere Eigenthumsrecht, daß er es also rechtsgültig auch in's Ausland verkaufen kann. Ganz bestimmt hebt gerade diesen Punkt das französische Recht hervor.

Décret du 5. fevr. 1810 contenant le règlement sur l'imprimerie et la librairie sagt im Art 40.:

„Les auteurs, soit nationaux, soit étrangers, de tout ouvrage imprimé ou gravé peuvent céder leur droit à un imprimeur ou libraire ou à toute autre personne . . . desglichen das englische Recht:

Foelix, traité du droit international privé 1843. § 576.

Der Schutz, welcher dem Rechte an literarischen Erzeugnissen gewährt wird, ist ein verschiedener in den verschiedenen Staaten.

Zu den Zeiten des deutschen Reichs, als die Buchdruckerei noch für ein kaiserliches Regale gelten sollte, wurde das Verlagsrecht zwar gegen Nachdruck geschützt aber nur sofern der Buchhändler ein kaiserliches Privilegium dafür erlangt hatte.

k. Rescript d. d. Wien, 10. Febr. 1746.

Nicht der Diebstahl an dem Eigenthum des Autors wurde bestraft, sondern die Beeinträchtigung des k. Fiscus.

Später glaubte man nur durch wechselseitige Verträge die literarischen Erzeugnisse der Unterthanen in andern Staaten schützen zu können. Wo kein Staatsvertrag das Autorrecht des Nachbarstaates sicherte, wo kein Landesprivilegium einem Werke Schutz gewährte, wurde dieser in den befreundeten Nachbarstaaten dem literarischen Eigenthum nicht gewährt. Eigenthumsverlegung konnte in dieser Beziehung ungestraft stattfinden; der verlehrende Theil durfte sich seines Urhechts rühmen, wie es in dem Neutlinger Abdruck der Leipziger Real-Encyclopädie so bitter geschehen. Unter dem erbärmlichen Vorwände, daß die Bildung nicht zum Vorteile Einzelner gehemmt werden dürfe, beförderte man die Immoralität, verletzte man das Rechtsgefühl.

Allmählig erst erkannte man nicht nur das Eigenthumsrecht des Autors an seinem literarischen Erzeugnisse an, sondern zugleich auch die Verpflichtung des Staats, den ausländischen Schriftsteller wie den Inländer gegen den unmoralischen Diebstahl der eignen Staatsangehörigen zu schützen; zwar entzog man wieder durch Particulargesetzgebung diesen Schutz den Angehörigen eines Staats, in welchem nicht wechselseitig Schutz gegen Nachdruck gewährt wurde, man ließ das sogenannte Retorsionsrecht eintreten,

Bieli, Commentar zum Preuß. Landrecht. 2. Bd. 1824, man erklärte damit, das literarische Eigenthumsrecht der Ausländer zwar anzuerkennen, aber nur dann schützen zu wollen, wenn das freundliche Einverständniß mit dem betreffenden Staate nicht gestört sei. Durch die Bundesgesetzgebung vom 9. Nov. 1837, § 2, ist Eigenthum des Autors an seinen literarischen Werken ausgesprochen; dies Eigenthumsrecht ist in keiner Weise vom Eigenthum an andern Gegenständen unterschieden, deshalb in Betreff des Inländers wie des Ausländers, gerade so wie jedes andere Eigenthum zu schützen, und nur dann Preis zu geben, wenn Krieg mit dem Staate des Ausländers ausgetragen ist. Selbst in diesem Falle aber soll nur der Ausländer, der Angehörige des feindlichen Staats als benachtheilt dastehn, nicht aber der Inländer, welcher von dem Ausländer Eigenthumsrechte acquirirt hat; ja nicht einmal der Ausländer sofern ihm gestattet worden ist, sein Werk unter dem Schutze der inländischen Gesetze erscheinen zu lassen.

Pardessus, cours de droit commercial, tome I. Paris 1831. Part. 1. Tit. 5. Art. 111. sagt darüber auf S. 181:

„l'article I. du décret du 19. Juillet 1793 et 40 de l'acte du gouvernement du 5. Févr. 1810 accordent les mêmes droits aux auteurs étrangers qui donnent, en France, des éditions de leurs ouvrages.

Dass dieser Grundsatz noch in Frankreich gilt, wird jeder Buchhändler bestätigen können, da deutsche Bücher, besonders aber deutsche Kunstprodukte in großer Zahl, wenn sie in Frankreich erscheinen oder einem französischen Verleger übergeben werden, stets Schutz in Frankreich finden.

„Unbestreitbar war Eugen Sue voller Eigenthümer seines französischen Romans „le juif errant.“ Er arbeitete denselben auch in deutscher Sprache aus, und wurde ebenso